



# Hundehalteverordnung

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Maishofen vom 24.11.2022

Aufgrund der Bestimmungen des § 13 und § 17 Salzburger Landessicherheitsgesetz (S-LSG) 2009 idgF. wird verordnet:

## § 1

Im gesamten Gemeindegebiet von Maishofen müssen Hunde außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen entweder mit einem Maulkorb versehen sein oder an einer Leine geführt werden, sodass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres möglich ist, um Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen anderer Personen zu vermeiden.

## § 2

Die Bestimmung des § 1 gilt nicht, wenn das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (z.B. bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinenhunden, Jagdhunden, Assistenzhunden) oder wenn ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet.

## § 3

Für die Einhaltung dieser Bestimmungen haben sowohl die Halter als auch die Führer des Hundes Sorge zu tragen.

## § 4

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 26 Abs. 2 Z 2 Salzburger Landessicherheitsgesetz mit einer Geldstrafe bis zu EUR 5000,00 oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu einer Woche bestraft.

Ein Tier, das den Gegenstand einer solchen Verwaltungsübertretung bildet, kann für Verfallen erklärt werden.

## § 5

Diese Verordnung gilt für das Gemeindegebiet Maishofen und tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ortspolizeiliche Verordnung bzgl. Leinen- oder Maulkorbpflicht vom 05.11.2009 außer Kraft.

Der Bürgermeister



Ing. Franz Eder



Angeschlagen am: 25.11.2022

Abzunehmen am: 30.12.2022

Maishofen, am 24.11.2022